

Qualifikation der Mitarbeiter

Engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzen das Vorhaben gemeinsam mit Eltern und Schule als Kooperationspartner um. Durch Fortbildung und Fachberatung werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit qualifiziert.

Die Organisation der Leistungen wird auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und der Schule abgestimmt.

Wo sind wir tätig?

- in der Stadt Delmenhorst
- im Landkreis Oldenburg
- im südlichen Landkreis Wesermarsch



Schulassistentenz

Bismarckstraße 15
27749 Delmenhorst
Telefon: 04221 2980354
Telefax: 04221 2980355

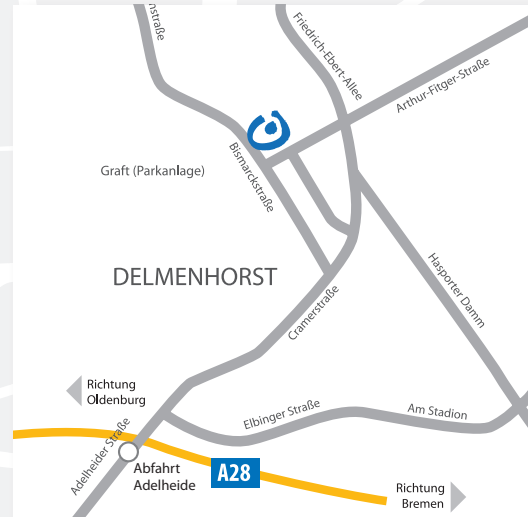
Leitung Schulassistentenz

Frau Elisa-Sophie Gantter
E-Mail: egantter@lebenshilfe-delmenhorst.de

Stellvertr. Leitung Schulassistentenz

Herr Wolfgang Klaus
E-Mail: wklaus@lebenshilfe-delmenhorst.de

Bitte sprechen Sie uns an.



Schulassistentenz

Damit der Schulalltag klappt!

Eine Einrichtung der Lebenshilfe
Delmenhorst und Landkreis Oldenburg



Lebenshilfe
Delmenhorst und Landkreis Oldenburg

Schulassistentenz

Die Lebenshilfe Delmenhorst und Landkreis Oldenburg bietet seit mehr als 10 Jahren eine umfassende und persönliche Begleitung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung an Regel- und Förderschulen. Die aktive Teilnahme am Unterricht soll durch die persönliche Assistenz ermöglicht und die Selbstständigkeit des Kindes oder Jugendlichen gefördert werden.

Denn Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen können gemeinsam und voneinander lernen.



Wer hat Anspruch auf eine Schulassistentenz?

Bei der Schulassistentenz handelt es sich um eine Leistung der Eingliederungshilfe. Sie kann beim örtlichen Sozialhilfeträger oder Jugendhilfeträger von Erziehungsberechtigten beantragt werden, wenn die Teilnahme am Unterricht auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann.

Wir begleiten u. a. Kinder und Jugendliche

- mit einer Körperbehinderung
- mit einer Sehbeeinträchtigung
- mit einer geistigen Behinderung
- mit einer seelischen Behinderung
- die von einer Behinderung bedroht sind
- mit Autismus-Spektrum-Störung
- mit chronischen Erkrankungen

Gesetzliche Grundlagen

Bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung wird die Schulassistentenz als Leistung der Eingliederungshilfe auf Grundlage von § 54 SGB XII finanziert. Ab 01.01.2020 ändert sich hier die gesetzliche Grundlage. Die Regelungen zur Schulassistentenz finden sich dann in §§ 75 und 112 SGB IX-neu.

Für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung stellt § 35a SGB VIII die Rechtsgrundlage für Maßnahmen der Schulassistentenz dar.

Was leistet eine Schulassistentenz?

Kinder und Jugendliche sollen so selbstständig wie möglich zur Schule gehen und lernen, ihre Aufgaben alleine zu bewältigen. Dies gilt auch für Kinder mit besonderem Hilfebedarf. Die Assistenz ist als Ansprechpartner da, wenn das Kind zusätzliche Unterstützung benötigt.

Je nach dem individuellen Bedarf wird in folgenden Bereichen Unterstützung geleistet. Zum Beispiel:

Unterstützung im Unterricht

- Anreichen von Unterrichtsmaterial
- Nutzung von technischen Hilfsmitteln
- Gestaltung des Arbeitsplatzes
- Fokussierung des Schülers auf den Unterricht
- Handführung und Schreibhilfe

Unterstützung im sozialen Bereich

- Vermeidung und Umgang mit Stresssituationen
- Herstellen von Kontakten zu Mitschülern
- Anleitung zur Selbstständigkeit
- Informationsvermittlung

Unterstützung im Bereich Pflege und Mobilität

- An- und Auskleiden
- Toilettengang begleiten
- Transport von Arbeitsmaterial
- Raumwechsel- und Pausenbegleitung
- Begleitung bei Ausflügen und Klassenfahrten